Bürger für Brotterode-Trusetal
D-98596 Brotterode-Trusetal

**Stadtverwaltung Brotterode-Trusetal**
**Rathausstraße**
**98596 Brotterode-Trusetal**

Brotterode-Trusetal, den 03.12.2014

## Beschlussvorlage für die Stadtratssitzung am 08.12.2014

**Betreff:** Einlegen von Rechtsmitteln, hier Klage, gegen den Bescheid „Gewährung einer Bedarfszuweisung an die Stadt Brotterode-Trusetal im Jahr 2014 aus Mitteln des Landesausgleichsstocks“ sowie Widerruf des Rechtsmittelverzichtes gegen den o.g. Bescheid. Die **Dringlichkeit** ist begründet, da laut o.g. Bescheid Rechtsmittel innerhalb eines Monats erhoben werden muss.

**Der Bürgermeister wird beauftragt,**

1. den erklärten Rechtsmittelverzicht umgehend zu widerrufen,
2. innerhalb der Notfrist Klage gegen den Bescheid vom 12.11.2014, Aktenzeichen H 1200-1720-2014-61304-Brotterode-Trusetal-37.3 zu erheben.

**Begründung:**

Der Bürgermeister erklärte den Rechtsmittelverzicht ohne Zustimmung des Stadtrates.

Ggf. kam dies auch dadurch zustande, da es sich um ein irreführendes Empfangsbekenntnis mit dem Rechtsmittelverzicht handelte. Ob der Bürgermeister wissentlich oder versehentlich den Rechtsmittelverzicht erklärte, entzieht sich unserer Kenntnis.

Im Bescheid wird durch das Finanzministerium Thüringen verlangt, dass die Stadt Brotterode-Trusetal zum Zwecke der Haushalskonsolidierung ein durch die Behörde genau bezeichnetes Waldgrundstück an einen von der Behörde festgelegten Käufer (Gemeinde Floh-Seligenthal) veräußert, zu einem genau festgelegten Kaufpreis und den Erlös zum Zwecke der Haushaltskonsolidierung einsetzen muss.

Dies wird verlangt obwohl auf das Genehmigungserfordernis des §33 Abs.2 hingewiesen wurde.

***§ 33 ThürWaldG | Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes***

*(1) Die Entscheidung über die Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes liegt im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes als Selbstverwaltungsaufgabe bei den Körperschaften.*

*(2) Die Veräußerung von Körperschaftswald bedarf der Genehmigung der obersten Forstbehörde. Die Veräußerung soll nur genehmigt werden, wenn bei gegenseitiger Interessenabwägung die Belange, Rechte und Pflichten der Eigentümer die Belange des Allgemeinwohls überwiegen. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, inwieweit durch die Veräußerung des Waldes die Erfüllung seiner allgemeinen Waldfunktionen beeinträchtigt wird.*

Durch diesen Bescheid wird massiv in das Selbstverwaltungsrecht der Kommune (Abs.1) eingegriffen. Es liegt derzeit keine Genehmigung der obersten Forstbehörde vor. Veräußerung nur wenn die Belange der Eigentümer die Belange des Allgemeinwohls überwiegen (Abs. 2). Auch das ist nicht gewährleistet. Zusätzlich sprechen 4 Fakten dagegen. Siehe unten.

**Fakt 1 | Stellungnahme Ministerium für Landwirtschaft, Forst, Umwelt und Naturschutz**

Auf Initiative von Herrn Prof. Dr. Helmi Storch (Stadtrat AD) hin, wurde am 3. Oktober 2013 zum Thema "***Erteilung der Genehmigung durch die Oberste Forstbehörde nach §33 Abs. 2 Satz 1 Thüringer Waldgesetz zur Veräußerung von Körperschaftswald***" durch das Ministerium für Landwirtschaft, Forst, Umwelt und Naturschutz eine Stellungnahme erstellt. Diese Stellungnahme und das Thüringer Waldgesetz 34 Abs. 1 stellen klar, dass der Erlöse aus Waldveräußerungen und überplanmäßiger Nutzung mit Ausnahme zweckgebundener Sonderfällungen grundsätzlich zur Erhaltung und Verbesserung des Waldes verwendet werden soll. Die Stellungnahme liegt diesem Schreiben als Anlage "Stellungnahme_Waldverkauf_TMLFUN_031113.pdf" bei.

**Fakt 2 | Jahresbericht des Präsidenten des Thüringer Rechnungshofs- Überörtliche Kommunalprüfung – 2014**

Im "Jahresbericht des Präsidenten des Thüringer Rechnungshofs- Überörtliche Kommunalprüfung – 2014" wird unter dem Punkt "VII - Kommunalwald: Veräußerungserlöse zweckwidrig verwendet." an einem reellen Fall dargestellt, dass eine Kommune den Veräußerungserlös zweckwidrig zur Konsolidierung des Kommunalhaushaltes und für andere - der Zweckbestimmung entgegenstehende - Investitionen verwendete hat. Sie verstieß damit gegen die waldgesetzliche Pflicht zur Verwendung des Erlöses für waldzustandsverbessernde Maßnahmen im verbleibenden Kommunalwald. Diese Kommune wurde aufgefordert, den Auflagenverstoß zu heilen!

**Fakt 3 | Stadtratsbeschluss 230/35/14 vom 15.04.2014**

In der Stadtratssitzung am 15.04.2014 wurde auf Basis der unter Fakt 1 und 2 zugrundeliegenden Informationen folgender einstimmige (Stimmen: 15/Ja | 0/Nein | 0/Enthaltung) Beschluss gefasst:

> ***Beschluss:***
>
> *Unter Einhaltung der gesetzlichen Grundlage, § 34 Abs. 1 Thüringer Waldgesetz, beschließt hiermit der Stadtrat Brotterode-Trusetal, die Forstabteilungen Bt94 bis Bt98 (90,10 Hektar) des Kommunalwaldes Brotterode-Trusetal nicht zu verkaufen, da der Verkaufserlös gemäß § 34 Abs. 2 Thüringer Waldgesetz nicht zur Haushaltskonsolidierung beitragen würde, sondern wieder zur Erhaltung bzw. Verbesserung des Waldes eingesetzt werden müsste.*

**Fakt 4 | Erneutes Daraufhinweisen**

Da am 07.10.2014 in der beratenden Runde der Arbeitsgruppe Schwimmbad die Ambitionen des Bürgermeisters Karl Koch laut wurden, den Wald verkaufen zu wollen, hatte sich der stellvertretende AG Leiter Forst Steven Peter an den Bürgermeister gewendet und alle Fakten, welche gegen einen Waldverkauf sprechen, am 13.10.2014 nochmals schriftlich dargelegt. (Fakt 1 bis 3). Die Antwort auf dieses Schreiben am 15.10.2014 von Herrn Bürgermeisters Karl Koch lautete:

***Von:*** *Koch, Karl [mailto:K.Koch@brotterode-trusetal.de]*
***Gesendet:*** *Mittwoch, 15. Oktober 2014 07:41*
***An:*** *Steven Peter*
***Betreff:*** *AW: Waldverkauf*

*Guten Moergen Herr Peter,*

*die Aufregung zum Wald ist umsonst, es gab nur eine lose Diskussion zu diesem Waldgrundstück, wie ebenfalls auch in der AG Forst.* ***Es ist nicht üblich, ohne parlamentarische Diskussion, über Beschlüsse neu zu entscheiden.*** *Es gibt Überlegungen, ohne Verkauf etwas zu erreichen, dass kann aber erst Ende 2015 sein. Ihre Unterlagen diesbezüglich sind mir bekannt, darüber habe ich ebenfalls mit MP Frau Lieberknecht und mit dem Finanzstaatssekretär gesprochen, da es unterschiedliche Ansichten zum Waldverkauf von Minister Land- und Forst und Finanzminister gibt. Waldverkauf auf Grund leerer Kassen von Kommunen hat es bereits gegeben. Unseres Beschlußlage steht, sollte es andere Diskussionen aus aktuellen Anlaß geben, muß erneut darüber gesprochen werden.*

*Mit freundlichen Gruß*
*Bürgermeister*
*Karl Koch*

Mit freundlichem Gruß

**Ulrich Wolf**
Vorsitzender BfBT Fraktion